

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

79. Jahrgang

Nr. 9

Samstag, den 29. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite 51	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe I, und dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, im integrativen Verbund vom 15.12.2022
Seite 52-54	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe I, und dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, im integrativen Verbund vom 11.04.2023
Seite 54	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 55-58)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 55-58	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann**§ 4 Höhe des Elternbeitrags**

**Bekanntmachung
der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote in der
Offenen Ganztagschule an den Förderschulen
in der Trägerschaft des Kreises Mettmann
mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale
Entwicklung sowie Lernen, Primarstufe und
Sekundarstufe I, und dem Förderschwerpunkt Sprache,
Primarstufe, im integrativen Verbund
vom 15.12.2022**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der Fassung vom 13.12.2018 in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu entrichten haben, sofern sie ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes für das Angebot der Offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Aufnahme und Beitragspflicht

(1) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial verträglichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 4 dieser Satzung. Der Beitrag beinhaltet eine Ferienbetreuung von jährlich fünf Wochen, verteilt auf je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien. Die Aufnahme erfolgt erst dann, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowohl beim Schulträger als auch beim Träger der Offenen Ganztagschule vorliegen. Die Ferienbetreuung wird von den Maßnahmenträgern vor Ort initiiert und durchgeführt.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt im Regelfall zum ersten eines Monats. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Erfolgt die Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines laufenden Monats, so ist bei Aufnahme während der ersten Monatshälfte für den Monat der volle Beitrag zu entrichten. Bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird der Beitrag erst ab dem Folgemonat fällig.

(3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht oder nur teilweise genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 8 dieser Satzung erfolgt.

(4) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das volle Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien und bewegliche Ferientage) sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

(1) Einkommen

(a) Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einkünfte der Eltern, die mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben, im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegemeinschaft oder Lebenspartnerschaft ist nicht zulässig.

(b) Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.

(c) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld sind nicht hinzuzurechnen.

(d) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Berechnung des Elternbeitrags

(a) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist ab einem jährlichen Bruttofamilieneinkommen von mehr als 30.000 € ein Elternbeitrag zu entrichten.

(b) Maßgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(c) Der Elternbeitrag wird in Form eines Bemessungssatzes vom Bruttoeinkommen erhoben. Der Bemessungssatz wird auf 0,15% festgelegt.

(d) Der Höchstbetrag des Elternbeitrages beträgt zum 01.08. 2023 214 € und erhöht sich jährlich zum 01.08. - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3% gemäß dem Erlass über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I.

(e) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt, sofern die Höhe des jährlichen Bruttofamilieneinkommens 30.000 € übersteigt bzw. eine Änderung des Einkommens zu einer Beitragspflicht führt. Unabhängig von einer Beitragspflicht erfolgt eine Erstbescheidung nach der Anmeldung.

(3) Ermäßigungen

(a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Für das erste Kind wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Auf Pflegekinder findet die vorgenannte Regelung keine Anwendung.

(b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

(c) Empfangsberechtigte von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf eines der Konten des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6 Schuldner_innen des Elternbeitrags

- (1) Schuldner_innen des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner_innen.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Schuldner_innen des Elternbeitrages haben nach Zugang der Aufforderung die erforderlichen Einkommensnachweise innerhalb der gesetzten Frist beim Kreis Mettmann einzureichen.
- (2) Die Schuldner_innen des Elternbeitrages sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. Juni die erforderlichen Einkommensnachweise für das folgende Schuljahr beim Kreis Mettmann einzureichen. Diese Pflicht endet mit Vollendung der Klasse 4.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Auf ein Vorlegen der Einkommensnachweise kann verzichtet werden, wenn die Schuldner_innen des Elternbeitrags erklären, den Höchstbeitrag zu zahlen.
- (5) Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise behält sich der Schulträger den Ausschluss des Kindes von der Teilnahme an der OGS vor.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben,
- ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder
- der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule nicht mehr zulässt.

- (2) Bei einem unterjährigen Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

- (3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
2. das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
3. die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 9 Mittagsverpflegung

Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist der Träger des Offenen Ganztages am jeweiligen Schulstandort.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der offenen Ganztagschule an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann in der Fassung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2022

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung

zur

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe I, und dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, im integrativen Verbund vom 11.04.2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW, S. 490) hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 15.12.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe I, und dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, im integrativen Verbund erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu entrichten haben, sofern sie ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes für das Angebot der Offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Aufnahme und Beitragspflicht

(1) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial vertraglichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 4 dieser Satzung. Der Beitrag beinhaltet eine Ferienbetreuung von jährlich fünf Wochen, verteilt auf je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien. Die Aufnahme erfolgt erst dann, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowohl beim Schulträger als auch beim Träger der Offenen Ganztagschule vorliegen. Die Ferienbetreuung wird von den Maßnahmenträgern vor Ort initiiert und durchgeführt.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt im Regelfall zum ersten eines Monats. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Erfolgt die Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines laufenden Monats, so ist bei Aufnahme während der ersten Monatshälfte für den Monat der volle Beitrag zu entrichten. Bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird der Beitrag erst ab dem Folgemonat fällig.

(3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht oder nur teilweise genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 8 dieser Satzung erfolgt.

(4) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das volle Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien und bewegliche Ferientage) sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

(1) Einkommen

(a) Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einkünfte der Eltern, die mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben, im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegemeinschaft oder Lebenspartnerschaft ist nicht zulässig.

(b) Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.

(c) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld sind nicht hinzuzurechnen.

(d) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Berechnung des Elternbeitrags

(a) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist ab einem jährlichen Bruttofamilieneinkommen von mehr als 30.000 € ein Elternbeitrag zu entrichten.

(b) Maßgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(c) Der Elternbeitrag wird in Form eines Bemessungssatzes vom Bruttoeinkommen erhoben. Der Bemessungssatz wird auf 0,15% festgelegt.

(d) Der Höchstbetrag des Elternbeitrages beträgt zum 01.08. 2023 214 € und erhöht sich jährlich zum 01.08. - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3% gemäß dem Erlass über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I.

(e) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt, sofern die Höhe des jährlichen Bruttofamilieneinkommens 30.000 € übersteigt bzw. eine Änderung des Einkommens zu einer Beitragspflicht führt. Unabhängig von einer Beitragspflicht erfolgt eine Erstbescheidung nach der Anmeldung.

(3) Ermäßigungen

(a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Für das erste Kind wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Auf Pflegekinder findet die vorgenannte Regelung keine Anwendung.

(b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

(c) Empfangsberechtigte von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf eines der Konten des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6 Schuldner_innen des Elternbeitrags

(1) Schuldner_innen des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner_innen.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Schuldner_innen des Elternbeitrages haben nach Zugang der Aufforderung die erforderlichen Einkommensnachweise innerhalb der gesetzten Frist beim Kreis Mettmann einzureichen.

(2) Die Schuldner_innen des Elternbeitrages sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. Juni die erforderlichen Einkommensnachweise für das folgende Schuljahr beim Kreis Mettmann einzureichen. Diese Pflicht endet mit Vollendung der Klasse 4.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

(4) Auf ein Vorlegen der Einkommensnachweise kann verzichtet werden, wenn die Schuldner_innen des Elternbeitrages erklären, den Höchstbeitrag zu zahlen.

(5) Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise behält sich der Schulträger den Ausschluss des Kindes von der Teilnahme an der OGS vor.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben,
- ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder
- der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule nicht mehr zulässt.

(2) Bei einem unterjährigen Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

(3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
2. das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
3. die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 9 Mittagsverpflegung

Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist der Träger des Offenen Ganztages am jeweiligen Schulstandort.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der offenen Ganztagschule an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann in der Fassung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe I, und dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, im integrativen Verbund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 11. April 2023

Thomas Hendele
Landrat

**Bestätigung
gemäß § 2 Abs. 1 und 2
der Bekanntmachungsverordnung NRW
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung
von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote
in der Offenen Ganztagschule**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe I, und dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, im integrativen Verbund vom 15.12.2022 mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 11. April 2023

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann
gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

**- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des
Kreises Mettmann -**

Herr Kreistagsabgeordneter Marcus Nüse hat sein Mandat zum 30.04.2023 niedergelegt.

Ausweislich der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands wird als persönliche Ersatzbewerberin gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 KWahlG

**Frau Susanne Elm,
Geburtsjahr 1978, wohnhaft in 42579 Heiligenhaus,
susanneelm@gmx.de**

als Nachfolgerin aus der Reserveliste festgestellt. Frau Susanne Elm wird zum 01.05.2023 Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13.09.2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 24. April 2023

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
N. Hanheide

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 55-58**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 21092754 neu: 3000024970

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. April 2023

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3001679673

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. April 2023

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf